

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. August 2017
(OS 72.523)

¹ Bei unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist vor dem 8. November 2017 tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 in Kraft.

² In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. November 2020
(OS 76.191)

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 30. November 2020 gewählte Mitglieder von Behörden oder Organen können wiedergewählt werden, auch wenn eine Unvereinbarkeit gemäss § 25 Abs. 2 lit. a vorliegt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 9. Mai 2022 (OS 77.403)

¹ Auf Wahlen und Abstimmungen, die innert dreier Monate nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung durchgeführt werden, ist das alte Recht anwendbar.

² Die Parlamentsgemeinden nehmen die für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros erforderliche Anpassung der Gemeindeordnungen gemäss § 14 Abs. 2 bis zum Ende der während des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Amtsdauer ihrer Behörden vor. Bis dahin legt das Gemeindeparlament die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest.

¹ OS 58.289.

² In Kraft seit 1. Januar 2005 (OS 59.194). Vom Bund genehmigt am 5. Dezember 2003.

³ ABl 2002.1507.

⁴ ABl 2003.517.

⁵ LS 101.